

Qualifizierte Belehrung, § 252 StPO

BGH, Beschluss vom 15.7.2016 – GSSt 1/16, BeckRS 2016, 18942

I. Sachverhalt (verkürzt)

Im Juni 2014 hat der 2. Senat erklärt, seine Rechtsprechung zu § 252 StPO dahingehend zu ändern, dass nunmehr eine „qualifizierte“ Belehrung des Zeugen bei richterlicher Vernehmung erforderlich sei und demgemäß bei den übrigen Senaten einen Anfragebeschluss gem. § 132 II GVG gestellt. Hierauf antworteten der 1., 4. und 5. Strafsenat, dass sie an ihrer Rechtsprechung festhielten. Der 3. Senat sah keine Kollision zu seiner Rechtsprechung. (eine Besprechung der Anfrage- und Antwortbeschlüsse unter: https://www.str1.rw.fau.de/files/2016/02/Safferling_AkteRecht_BGH_2-StR-656-13_Qualifizierte_Belehrung2.pdf) Daraufhin hat der 2. Strafsenat mit Beschluss vom 18.3.2015 die Sache dem Großen Senat für Strafsachen gem. § 132 II GVG vorgelegt.

II. Entscheidungsgründe

Der Große Senat bestätigt zunächst die ständige Rechtsprechung, dass § 252 StPO die Vernehmung des Ermittlungsrichters zulasse. Zur Begründung führen die Richter den Wortlaut des § 252 StPO an, der eindeutig nur das „Verlesen“ verbiete. Auch die systematische Stellung der Norm in den Vorschriften zum Urkundenbeweis belege, dass es sich nur um ein Verlesungsverbot handele. Ferner sei der Wille des Gesetzgebers aufgrund seiner jahrelangen Untätigkeit dahingehend zu verstehen, dass er die bisherige Rechtsprechung nicht beanstande. Die Auslegung nach Sinn und Zweck der §§ 52, 252 StPO komme ebenfalls zu keinem anderen Ergebnis. Der bezweckte Schutz vor einem Konflikt des Zeugen zwischen der Wahrheitspflicht und sozialen Pflichten in der Vernehmungssituation sei bei einer Vernehmung des Richters weit weniger betroffen, als bei eigener Aussage des Zeugen. Außerdem führe eine Abwägung mit der Wahrheitsfindung als zentrales Anliegen des Strafprozesses dazu, dem Schutz des Zeugen keinen quasi absoluten Vorrang zu gewähren.

Anschließend stellt der Große Senat klar, dass eine „qualifizierte“ Belehrung nicht erforderlich sei. Eine solche Belehrung werde nicht vom Gesetz verlangt und sei dem deutschen Strafprozessrecht fremd, wie ein Vergleich mit § 52 III 2 StPO zeige. Das Erfordernis einer „qualifizierten“ Belehrung i.R.d. § 252 StPO würde vielmehr zu einem Wertungswiderspruch führen, da eine solche bei der Belehrung gem. § 136 I 2 StPO des schutzbedürftigeren Beschuldigten nicht erforderlich ist. Ferner stehe dem Zeugen bei der richterlichen Vernehmung wegen der für ihn erkennbaren und regelmäßig von ihm empfundenen erhöhten Bedeutung für das Verfahren deutlicher als bei polizeilicher Vernehmung vor Augen, dass die Aussage nicht ohne weiteres wieder beseitigt werden kann

Zuletzt weist der Senat noch darauf hin, dass ein Tätigwerden des Gesetzgebers mit dem Ziel, ein in sich stimmiges Gesamtgefüge zu entwickeln, unabdingbar erscheine.

III. Problemstandort

Die Entscheidung des Großen Senats klärt die jahrelange Diskussion über die Zulässigkeit der Vernehmung des Ermittlungsrichters und die Anforderungen an die Belehrung. Aus diesem Grund weist sie nicht nur eine hohe Examensrelevanz auf und bietet außerdem einen guten Überblick über den bisherigen Streitstand und die vorgetragenen Argumente.